

TOP 151 A 6

Erschließungsbeitrag Klärwerk Süd

I 700 700 03 015

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	30. November 2021	x		O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, Erschließungsbeiträge für die Erschließung des Klärwerks Süd durch die Erschließungsanlage „Mittelgewannweg“ in Höhe von voraussichtlich bis zu 600.000 € zu begleichen.

Im Laufe des Jahres 2018 wurde der AZV informiert, dass ein Erschließungsbeitrag für die Fertigstellung der Erschließungsanlage „Mittelgewannweg“ in Höhe von voraussichtlich 600.000 € angefordert werden würde. Seit 2019 enthält der Haushaltplan des AZV deshalb einen entsprechenden Haushaltsansatz (kameral unter HHSt. 2.7000.930000-010; im NKHR unter Auftrag I 700 700 03 015). Ein Bescheid ging bislang nicht beim AZV ein, da die für die Veranlagung der Beiträge zuständige Stelle der Stadt Heidelberg zunächst andere Maßnahmen abschließen musste. Für die Erschließungsanlage „Mittelgewannweg“ hatte der Gemeinderat der Stadt Heidelberg im Spätjahr 2020 eine Abrechnungseinheit gemäß § 37 Absatz 3 KAG gebildet, um zumindest den Großteil der Erschließungsanlage abrechnen zu können. Momentan sei ein Fachbüro damit beauftragt, die Abrechnung vorzubereiten. Die Abrechnung wird voraussichtlich frühestens zum Jahresende erfolgen, so dass der auf den AZV entfallende Beitrag entweder gerade noch 2021 oder erst 2022 angefordert werden wird. Der AZV wird deshalb vorsorglich nochmals einen Ansatz im Haushalt 2022 bilden, um einen höheren Budgetübertrag zu diesem Zweck zu vermeiden.

In der damaligen Beschlussvorlage der Stadt wurde u. a. ausgeführt, dass die Erschließungsanlage „Mittelgewannweg“ im Gewerbegebiet Heidelberg-Wieblingen und zwar im Bereich der Bebauungspläne Wieblingen Nord Kläranlage vom 30.12.1971 sowie Wieblingen Nord Teil II - 1. Änderung vom 21.06.2006, läge. Der provisorische Grundausbau wäre in den Jahren 1972-1974 erfolgt. Eine endgültige Fertigstellung wäre für den Bereich westlich der Autobahnbrücke im Jahr 2004 erfolgt, jedoch ohne Herstellung der im Bebauungsplan vorgesehenen Stichstraße. Diese wäre auf einem Grundstück in Privatbesitz (Flurstück-Nummer 33120/0) geplant, aber bis heute nicht realisiert. Der Bereich östlich der Autobahnbrücke (das ist der den AZV betreffende Bereich) wäre im Jahr 2015 erstmalig endgültig hergestellt worden.

Die Übertragung des Klärwerksgrundstücks Flst .Nr. 32450/4 sollte ursprünglich bereits bei Verbandsgründung 1977 erfolgen; tatsächlich erfolgte die Übereignung auf den AZV aber erst im Zuge der organisatorischen Verselbständigung Mitte der 1990er Jahre. Im damaligen Kaufvertrag waren zu den Erschließungskosten vermutlich deshalb keine Ausführungen enthalten, da das Klärwerk wie auch das daneben befindliche Kompostwerk zu diesem Zeitpunkt bereits seit Jahrzehnten an das öffentliche Straßennetz angeschlossen waren.

Die Verbandsversammlung wird über die Höhe der letztlich angeforderten Beitragszahlung gesondert unterrichtet.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender